

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008

Gefriergut-Klausel "Eingeschränkte Deckung"

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008

TR 9255/01

1. Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2008 "Eingeschränkte Deckung" Gefriergut versichert, finden die nachfolgenden Bedingungen Anwendung.
2. Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der in Ziffer 2.1 der DTV-Güter 2000/2008 "Eingeschränkte Deckung" aufgeführten Ereignisse.
3. Gefriergut im Sinne dieser Klausel sind nur Güter, welche in tiefgefrorenem Zustand transportiert oder eingelagert werden.
4. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden des Gefriergutes durch
 - 4.1 Diebstahl
 - 4.2 Verderb als Folge eines Stillstandes der Kühlanlagen, der mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden dauert.
5. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden durch Knochenflecken.
6. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - 6.1 sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und Zurichtung sowie Gefrieren (soweit handelsüblich auch Verpackung) sachgemäß erfolgen,
 - 6.2 während der gesamten Dauer der Versicherung die Kühlkette nicht unterbrochen wird, also
 - der Seetransport in Tiefkühlräumen erfolgt,
 - die Vor- und Nachreise mit Transportmitteln durchgeführt werden, die entsprechend der Dauer und den klimatischen Gegebenheiten des Transportes so ausgerüstet sind, dass sie eine ausreichende Kühlung gewährleisten,
 - die Lagerung in Kühlhäusern vorgenommen wird.